

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Firma
ELO-FROST Vertrieb GmbH & Co. KG

Stand: 01.10.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Lieferungen, Leistungen und Angebote der ELO-FROST Vertrieb GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt, sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder von Dritten finden keine Anwendung. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Diese AGB gelten im Verhältnis zu entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers vorrangig.

(3) Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Handelsbräuche, Richtlinien und Bedingungen des jeweiligen Fachverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie diesen AGB nicht widersprechen und soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(4) Die AGB werden dem Auftraggeber vor Vertragsschluss in geeigneter Weise zugänglich gemacht und sind auf der Internetseite der ELO-FROST GmbH jederzeit abrufbar.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer erst dann verbindlich, wenn er sie schriftlich oder in Textform bestätigt hat. Verträge kommen durch Auftragsbestätigung oder durch Annahme des Kaufgegenstandes zustande. Bei einem Vertragswert von mehr als 100.000 EUR ist zusätzlich die Gegenzeichnung durch die Geschäftsführung oder eine hierzu bevollmächtigte Person des Auftragnehmers erforderlich.

(2) Bei Abschluss eines mündlichen oder fernmündlichen Kaufvertrages ist der Inhalt des schriftlichen Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern der Auftraggeber diesem nicht unverzüglich widerspricht.

(3) Angaben des Auftragnehmers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie Darstellungen derselben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Gesetzliche Kennzeichnungs-, Sicherheits- und Informationspflichten bleiben unberührt.

§ 3 Preise und Zahlungen

(1) Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in EUR als Nettopreise ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackungs- und Lieferkosten sowie sonstiger Gebühren und Nebenkosten, insbesondere Zoll und öffentliche Abgaben und Steuern.

(2) Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als sechs Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis entsprechend nach Vertragsschluss eingetretenen und nachweisbaren Kostenänderungen anzupassen. Kostensenkungen sind in gleicher Weise und in gleichem Umfang zu berücksichtigen. Kostensteigerungen und Kostensenkungen werden saldiert. Preisänderungen sind dem Auftraggeber mindestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitzuteilen. Dem Auftraggeber steht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens ein Recht zur Kündigung bzw. zum Rücktritt zu.

(3) Die Vergütung ist mit Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern beträgt dieser neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(4) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, soweit deren Zurückbehaltung gesetzlich zulässig ist.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und die Bezahlung offener Forderungen gefährden.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit, Höhere Gewalt

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk gemäß Incoterms® 2020 EXW. Sofern der Auftragnehmer aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung den Transport übernimmt, gelten ergänzend die ADSp 2017, soweit deren Anwendungsbereich eröffnet ist.

(2) Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde. Sofern der Auftragnehmer den Versand übernommen hat, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf die Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit diese auf Ereignissen beruhen, die außerhalb seines zumutbaren Einflussbereichs liegen und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, insbesondere höhere Gewalt, witterungsbedingte Einschränkungen, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende bzw. nicht rechtzeitige Belieferung durch sorgfältig ausgewählte Lieferanten, sofern der Auftragnehmer die Störung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich. Bei dauerhafter wesentlicher Behinderung ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt; ist die Abnahme infolge der Verzögerung unzumutbar, kann der Auftraggeber unverzüglich in Textform zurücktreten.

(5) Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, sofern diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Durch den Auftragnehmer verursachte Mehrkosten für zusätzliche Transporte werden dem Auftraggeber nicht auferlegt.

(6) Die Verfügbarkeit, Beschaffenheit und Lieferfähigkeit der vom Auftragnehmer angebotenen Erzeugnisse kann von der Verfügbarkeit und Beschaffenheit der für deren Herstellung eingesetzten Frischwaren abhängen. Soweit die Verfügbarkeit der erforderlichen Rohwaren aufgrund von Ernteaussfällen, außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, Naturereignissen, Pflanzenkrankheiten, Schädlingsbefall, behördlichen Maßnahmen, erheblichen Störungen der Vorlieferkette oder sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen wesentlich eingeschränkt ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Liefermenge angemessen zu reduzieren, Liefertermine angemessen anzupassen oder die Lieferung ganz oder teilweise nicht auszuführen, soweit ihm eine anderweitige Beschaffung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über absehbare erhebliche Einschränkungen der Lieferfähigkeit unverzüglich informieren. Bereits geleistete Zahlungen für nicht gelieferte Ware werden erstattet, soweit eine anderweitige Vereinbarung nicht getroffen wird. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 5 Gefahrübergang, Abnahme

(1) Bei EXW geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware am vereinbarten Ort gemäß Incoterms® 2020 auf den Auftraggeber über. Bei vereinbartem Versand durch den Auftragnehmer geht die Gefahr spätestens mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Verzögert sich Versand oder Abholung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Eintritt der Versandbereitschaft und Anzeige an den Auftraggeber über.

(2) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Auftragnehmer gelten dessen aktuell gültige Preislisten. Der Nachweis höherer oder geringerer Kosten bleibt vorbehalten. Weitere individuelle Serviceleistungen werden nach Absprache und je nach Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(3) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

(4) Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, kann der Auftragnehmer die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers lagern. Bei verderblicher Ware oder drohendem Verderb ist der Auftragnehmer nach angemessener, soweit erforderlich auch sehr kurzer Fristsetzung berechtigt, die Ware sachgerecht zu verwerten, zu entsorgen oder anderweitig zu behandeln, soweit dies zur Schadensminderung erforderlich ist. Der Auftraggeber trägt den hierdurch entstehenden Schaden und die angemessenen Kosten.

§ 6 Gewährleistung / Mängel

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist. Für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit der Ware ist das jeweils angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) maßgeblich. Mängel, die erstmals nach Ablauf des MHD festgestellt werden oder deren Ursache nach Ablauf des MHD festgestellt wird, begründen grundsätzlich keine Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Auftragnehmer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung

des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in schriftlicher Form zugegangen ist.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

(4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Auftragnehmer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) vom Auftraggeber ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

(6) Bei Transportschäden hat der Auftraggeber die Ware bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Schäden zu kontrollieren, diese gegenüber dem Frachtführer zu dokumentieren und den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln richten sich nach § 7.

§ 7 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.

(2) Die Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beschränkt.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist seine Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt unter Vorbehalt stehende Waren (im Folgenden „Vorbehaltsware“ genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern und zu verarbeiten, solange kein Verwertungsfall eingetreten ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich des Vorbehaltskaufgegenstandes entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die

Abtretung an. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer widerruflich, die an den Auftraggeber abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so erfolgt dies im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erwirbt unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrere Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeitenden Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Auftragnehmer eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder (im oben genannten Verhältnis) Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer.

(4) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen, uns nicht gehörenden Sachen, zu einer einheitlichen Sache verbunden oder mit diesen untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis. Anderenfalls gilt für das Eigentum an der neuen Sache Abs. (3) entsprechend.

(5) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber dem Auftragnehmer.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen dauerhaft um mehr als 50 %, ist ELO-FROST auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.

(7) Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware ohne Zeitverzug zu verlangen.

§ 9 Verpackung / Leergut

(1) Die Lieferung erfolgt in verlorener Verpackung oder nach besonderer Vereinbarung in Leihverpackung.

(2) Bei Leihverpackungen einschließlich Paletten ist die gelieferte Anzahl sofort bei Anlieferung gegen Leihverpackung bzw. Paletten in einwandfreiem und sauberem Zustand zu tauschen. Ist dies nicht möglich, hat der Auftraggeber die Leihverpackung auf eigene Kosten binnen eines Monats an den Auftragnehmer zurückzusenden. Anderenfalls kann sie dem Auftraggeber in Rechnung gestellt oder eine angemessene Miete verlangt werden. Leihverpackungen des Auftragnehmers dürfen nicht mit anderen Waren gefüllt oder anderweitig verwendet werden.

(3) Soweit für die jeweilige Verpackung gesetzliche Pflichten, insbesondere nach dem Verpackungsrecht, bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 10 Kommissionsgeschäfte

(1) Soweit ELO-FROST Waren im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts zur Veräußerung überlässt, erfolgt die Abwicklung des Geschäfts im Auftrag, für Rechnung und auf Risiko des Auftraggebers, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Übernimmt der Kommissionär das Delkredere, gelten die hierfür getroffenen Vereinbarungen.

(2) Wird ein garantierter Mindestpreis vereinbart, gelten im Übrigen die Bestimmungen für Kommissionsgeschäfte, soweit die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen.

(3) Für Kommissionsgeschäfte gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB entsprechend, soweit sie ihrem Inhalt nach auf das jeweilige Kommissionsgeschäft anwendbar sind. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns abzuwickeln. Er hat insbesondere der Verderblichkeit sowie den besonderen Lagerungs-, Temperatur- und sonstigen Anforderungen der ihm überlassenen Ware Rechnung zu tragen.

b) Der Kommissionär hat dem Auftraggeber, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verkaufsgeschäfts, spätestens jedoch innerhalb der vereinbarten Abrechnungsfrist, eine vollständige Verkaufsabrechnung zu übermitteln. Diese muss insbesondere das Verkaufsergebnis und die hierfür maßgeblichen Verkaufspreise enthalten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist das Verkaufsergebnis zusätzlich nach Kalendertagen zusammenzufassen und/oder nach Verkaufspreisen aufzuschlüsseln.

c) Der Auftraggeber ist berechtigt, die ordnungsgemäße Abwicklung des Kommissionsgeschäfts und die Verkaufsabrechnungen zu kontrollieren. Das Kontrollrecht ist unter Wahrung berechtigter Belange des Kommissionärs auszuüben. Soweit eine Prüfung der Buchführung erforderlich ist, kann der Auftraggeber hierfür einen zur Verschwiegenheit verpflichteten und zur Prüfung geeigneten Sachverständigen beauftragen.

(4) Der Kommissionär hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu informieren, die die ordnungsgemäße Durchführung des Kommissionsgeschäfts, die Verwertbarkeit der Ware oder die rechtzeitige Abrechnung gefährden können.

§ 11 Urheberrechte

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält der Auftragnehmer seine Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ohne Einwilligung weder zu Werbezwecken verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige zwischen den Vertragspartnern als vereinbart, das aus wirtschaftlicher Sicht gesehen dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entspricht.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, sofern zwischen den Parteien wirksam ein Gerichtsstand vereinbart werden kann – Vechta.

(3) Für diese AGB und die Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit gesetzlich zulässig.